

**RS OGH 1994/2/16 130s135/92,
130s28/04, 150s20/06i, 120s112/07y,
140s105/09m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1994

Norm

VerbotsG §3g

Rechtssatz

Betätigung im nationalsozialistischen Sinne außerhalb jener Fälle, die bereits von §§ 3 a bis 3 f VerbotsG erfaßt sind, bedeutet jegliches sonstige - einer abschließenden gesetzlichen Beschreibung gar nicht zugängliche - Verhalten, das auch nur abstrakt geeignet ist, irgendeine der spezifischen und vielfältigen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken. Damit erfüllt auch die Strafbestimmung des § 3 g den Zweck des VerbotsG (§ 3), jedes Wiederaufleben nationalsozialistischer Aktivitäten schon im Keim zu ersticken.

Entscheidungstexte

- 13 Os 135/92
Entscheidungstext OGH 16.02.1994 13 Os 135/92
- 13 Os 28/04
Entscheidungstext OGH 14.07.2004 13 Os 28/04
- 15 Os 20/06i
Entscheidungstext OGH 15.02.2007 15 Os 20/06i
Auch; nur: Auch die Strafbestimmung des § 3 g erfüllt den Zweck des VerbotsG (§ 3), jedes Wiederaufleben nationalsozialistischer Aktivitäten schon im Keim zu ersticken. (T1)
- 12 Os 112/07y
Entscheidungstext OGH 18.09.2007 12 Os 112/07y
Auch; nur T1
- 14 Os 105/09m
Entscheidungstext OGH 02.03.2010 14 Os 105/09m
nur: Betätigung im nationalsozialistischen Sinne außerhalb jener Fälle, die bereits von §§ 3 a bis 3 f VerbotsG erfasst sind, bedeutet jegliches sonstige - einer abschließenden gesetzlichen Beschreibung gar nicht zugängliche - Verhalten, das auch nur abstrakt geeignet ist, irgendeine der spezifischen und vielfältigen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079776

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at